337

Communal-Correspondenz Stiefenhofer
Herausgeber u. Redacteur Rud. Hirschfeld VII. Josefstädterstr. 32
8. Jahrg. № 174 Druck von R. Hirschfeld
Wien, Montag 8. August 1898.

(Hausierlicenzen.) Die Hofkanzlei hat an den Magistrat folgenden Erlass gerichtet: Aus den vorgelegten Ausweisen über die Zahl der i. J. 1897 neu erfheilten, verlängerten und widerrufenen Hausierbewilligungen hat das k. k. Handelsministerium ersehen, dass in den meisten Verwaltungsgebieten die Zahl der neu erfheilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1896 abgenommen hat, in einzelnen Bezirken einiger Verwaltungsgebiete jedoch wieder eine Steigerung eingetreten ist. Nachdem die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel noch immer fortdauern und es angezeigt erscheint, auf weiterhin über die Zahl der bisher jährlich ertheilten Hausierbewilligung womöglich nicht hinausgehen, wird der Magistrat neuerlich aufgefordert, die Erfheilung von Hausierbefugnissen auf wirklich rücksichtswürdige Fälle zu beschränken.

(Wäschecort-Stiftung.) Im Jänner 1899 kommen aus der zur Unterstützung von Wiener Bürgern bestimmten Zinsen der Sebastian-Wäschecort-Stiftung 2200 fl zur Vertheilung. Gesuche sind bis 28. September l. J. beim Magistrat zu überreichen.

(Markthalle Mariahilferstr.) In der Marktordnung für den Wiener Fleischmarkt in der Markthalle am Mariahilfergürtel wurde folgende Bestimmung aufgenommen: In der Ex-Stadt-Abtheilung darf das Fleisch nur so, wie es in die Halle gebracht wird, unter Ausschluss jeder Theilung verkauft werden. – Der Verkauf von Fleisch samt den Knochen-Zuwage zu verfolgen und durchen Knochen nur separat verkauft werden. Den Verkäufern in der Ex-Stadt-Abtheilung wird als Manipulationsraum zum Zertheilen von Thieren und Fleischwaren ein besonderer, abgeschlossener Hallenraum eingeräumt, in welchem jedoch eine Zertheilung nur in den Frühstunden u. zw. in den Monaten April bis inclusive September von 5 bis 8 Uhr und in den Monaten October bis inclusive März von 6 bis 9 Uhr stattfinden und nur von jenen Verkäufern der Ex-Stadt-Abtheilung vorgenommen werden darf, welche hierzu die gewerbliche Berechtigung besitzen. Ein Verkauf ist daselbst verboten.